

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2437

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

12. April 2024

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Berichtsbitte der SPD-Fraktion: „Wie erfolgreich war der GAK-
Mittelabruf der Landesregierung 2023?“**

Sitzung des AULNV am 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 17. April 2024 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn René Schneider MdL vom 5. April 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucher-
schutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. April 2024

Schriftlicher Bericht

**„Wie erfolgreich war der GAK-Mittelabruf der
Landesregierung 2023?“**

Die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, zur Entwicklung ländlicher Räume und zur Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes eingesetzt. Der Bund erstattet den Ländern 60 v.H. der von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nachgewiesenen Mittel.

Frage 1: Wie hoch waren die GAK-Mittel, die dem Land NRW 2023 gemäß GAK-Rahmenplan zustanden?

Auf der Grundlage des beschlossenen Bundeshaushalts für das Jahr 2023 und nach Abschluss des Umlaufverfahrens des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zur Mittelverteilung wurde dem Land Nordrhein-Westfalen am 6. März 2023 wie folgt ein Verfügungsrahmen durch den Bund bereitgestellt:

	Kassenmittel (KM)	Verpflichtungsermächtigungen (VE)
Regulärer Rahmenplan	34.346.126 EUR	26.117.128 EUR
Zweckgebundene Mittel für Extremwetter-Wald-Maßnahmen/Anpassung Wälder an den Klimawandel	10.558.700 EUR	401.390 EUR
Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“	4.872.000 EUR	48.660.000 EUR
Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“	10.515.200 EUR	8.412.160 EUR
Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“	11.501.000 EUR	9.043.072 EUR

Im Rahmen von zwei länderübergreifenden Mittelumschichtungen haben sich bis zum 31. Dezember 2023 wie folgt Veränderungen bei den Kassenmitteln ergeben:

Regulärer Rahmenplan (Hochwasserschutz)	+1.002.477 EUR
Zweckgebundene Mittel für Extremwetter-Wald-Maßnahmen/Anpassung Wälder an den Klimawandel	-10.558.700 EUR

Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“	-812.790 EUR
Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“	-6.000.000 EUR

Zurückgegebene Mittel sind im Haushalts- und Kassensystem des Bundes in Abgang zu stellen und können von den Ländern nicht mehr bewirtschaftet werden.

Somit standen dem Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2023 wie folgt GAK-Mittel des Bundes zur Verfügung:

	KM	VE
Regulärer Rahmenplan	35.348.603 EUR	26.117.128 EUR
Zweckgebundene Mittel für Extremwetter-Wald-Maßnahmen/Anpassung Wälder an den Klimawandel	-	401.390 EUR
Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“	4.059.210 EUR	48.660.000 EUR
Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“	10.515.200 EUR	8.412.160 EUR
Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“	5.501.000 EUR	9.043.072 EUR

Frage 2: Wie hoch waren die Mittel, die die Landesregierung bis zum 31.12.2023 beim Bund abgerufen hat? (Bitte nach den einzelnen Förderbereichen und den einzelnen Sonderrahmenplänen auflisten)?

Im Haushaltsjahr 2023 hat das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt Mittel beim Bund abgerufen:

	Betrag
Regulärer Rahmenplan	33.189.766,46 EUR
Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“	1.779.493,97 EUR
Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“	9.694.446,58 EUR

Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“	4.991.930,99 EUR
--	------------------

Von den Mitteln des regulären Rahmenplans entfallen auf die jeweiligen Förderbereiche (Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung; Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege; Förderbereich 5: Forsten; Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere; Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen; Förderbereich 9: Benachteiligte Gebiete):

Förderbereich 1	5.378.049,12 EUR
Förderbereich 2	3.764.586,54 EUR
Förderbereich 4	3.986.809,65 EUR
Förderbereich 5	461.234,31 EUR
Förderbereich 6	965.235,57 EUR
Förderbereich 7	9.807.378,44 EUR
Förderbereich 9	8.826.472,83 EUR

Frage 3: Wie hoch war im Jahr 2023 der Abruf von zweckgebundenen GAK-Mitteln?

Nach Erfüllung des jeweiligen aus dem regulären GAK-Rahmenplan zu erbringenden Referenzwertes wurden im Jahr 2023 bei den Sonderrahmenplänen wie folgt zweckgebundene Mittel abgerufen:

	Betrag
Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“	1.779.493,97 EUR
Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“	9.694.446,58 EUR
Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“	4.991.930,99 EUR

Frage 4: Wie hoch sind die Verpflichtungsermächtigungen für die kommenden fünf Jahre? (Bitte aufschlüsseln nach Förderbereich, Sonderrahmenplan und Jahr)

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden den Ländern noch keine Verpflichtungsermächtigungen vom Bund zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Voraussichtlich kann mit folgenden Mitteln geplant werden:

	VE gesamt	2025	2026	2027	2028	2029
Regulärer Rahmenplan	19.424	5.915	5.258	4.600	3.651	-
Sonstige Hochwasserschutzmaßnahmen	3.778	1.314	986	657	493	328
NHWSP	16.889	100	111	16.678	-	-
Waldumbau und Wiederaufforstung*	10.377	7.832	979	783	587	196

Angaben in TEUR

NHWSP = Nationales Hochwasserschutzprogramm

*Die Mittel werden vom Bund aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) bereitgestellt. Die Mittel des Klima- und Transformationsfonds sind im Bundeshaushalt im Einzelplan 60 und damit außerhalb der im Kapitel 1095 etatisierten GAK-Mittel veranschlagt. Die Abwicklung der Maßnahmen Waldumbau und Wiederaufforstung erfolgt nach den Fördergrundsätzen der GAK. Hiermit ist auch das Erfordernis einer 40%igen Landeskofinanzierung verbunden.

Im regulären Rahmenplan ist beabsichtigt, die Mittel in den Förderbereichen 1, 2, 3, 4 und 7 einzusetzen.

In der GAK bestanden bis zum 31. Dezember 2023 Vorbelastungen bei den Bundesmitteln in folgender Höhe:

Verpflichtungsermächtigungen gesamt	51.192.000 EUR
davon fällig 2024	25.903.000 EUR

davon fällig 2025	14.465.000 EUR
davon fällig 2026	8.433.000 EUR
davon fällig 2027	1.725.000 EUR
davon fällig 2028	465.000 EUR
davon fällig 2029	201.000 EUR

Ab dem Haushaltsjahr 2024 entfallen der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ und der Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“. Die Maßnahmen sind identisch mit den in den Förderbereichen 1 (Ländliche Entwicklung) bzw. 4 (Ökolandbau und Biologische Vielfalt) vorgesehenen Maßnahmen. Eine Ausfinanzierung der bei den beiden Sonderrahmenplänen zu Lasten der Jahre 2024 ff. eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen erfolgt aus den Mittel des regulären Rahmenplans. In der nachfolgenden Tabelle wurden daher die Lasten der Folgejahre eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu bereits bestehenden Vorbelastungen der Förderbereiche 1 bzw. 4 hinzuaddiert.

Projekte des bisherigen Sonderrahmenplans „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ werden ab dem Haushaltsjahr 2024 als Maßnahme 2.0 im Förderbereich 7 mit zweckgebundenen Mitteln weiterfinanziert. Aufgrund der Zweckbindung werden diese Vorbelastungen in einer gesonderten Zeile (Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) ausgewiesen.

Bereich	VE gesamt	2024	2025	2026	2027	2028	2029
FB 1	12.626	7.676	2.970	720	1.260	-	-
FB 2	7.320	4.414	2.906	-	-	-	-
FB 3	1.752	1.260	492	-	-	-	-
FB 4	8.457	6.096	615	615	465	465	201
FB 7	5.250	3.609	1.491	150	-	-	-
NHWSP	15.787	2.848	5.991	6.948	-	-	-

Angaben in TEUR

FB = Förderbereich

NHWSP = Nationales Hochwasserschutzprogramm (= ehemaliger Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“)

Frage 5: Welche Konsequenzen ergeben sich für das Land NRW aus dem im Dezember 2023 verabschiedeten „GAK-Rahmenplan 2024-2027“? Wie wirkt der PLANAK-Beschluss sich auf die einzelnen Förderbereiche und die Sonderrahmenpläne aus?

Für den GAK-Rahmenplan 2024-2027 wurden in verschiedenen Förderbereichen inhaltliche Änderungen beschlossen. Wesentliche Änderungen mit inhaltlichen Auswirkungen für Nordrhein-Westfalen waren zum Beispiel:

- Die Entfristung der Fördermaßnahme „Regionalbudget“ im Förderbereich 1. In den LEADER-Regionen können nun dauerhaft Kleinprojekte, die insbesondere einen Beitrag zur Orts- und Innenentwicklung, zum sozialen und kulturellen Leben, zur Freizeit und Erholung dienen und somit einen Beitrag für gleichwertige Lebensverhältnisse auch auf dem Land leisten, dauerhaft gefördert werden.
- Mit dem Start des Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung wurde befristet bis zum 31. Dezember 2027 die investive Förderung von Stallbaumaßnahmen in der Schweinehaltung im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ausgesetzt. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz in Ställen, die im AFP weiter mit GAK-Mitteln bezuschusst werden können.
- Die Gebietskulisse für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde auf Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten erweitert.
- Der Neubau und die Erweiterung überbetrieblicher Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser sowie für die Grundwasseranhebung von Pumpanlagen für Bewässerungszwecke in Gartenbau und Landwirtschaft wurde bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Die entsprechenden Förderrichtlinien wurden angepasst.

Zudem wurden mit dem GAK-Rahmenplan 2024 bis 2027 die Sonderrahmenpläne aufgelöst. Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms wurde als Maßnahme 2.0 im Förderbereich 7 aufgenommen. Eine Förderung der Maßnahmen des Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“ bzw. des Sonderrahmenplans „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ musste

bis zu einem bestimmten Referenzwert aus den Förderbereichen 1 (ländliche Entwicklung) bzw. 4 (Ökolandbau und Biologische Vielfalt) erfolgen. Erst danach konnten die inhaltsgleichen einzelnen Fördergegenstände aus den beiden Sonderrahmenplänen finanziert werden. Durch den Wegfall der Sonderrahmenpläne war eine Änderung der bestehenden Förderrichtlinien nicht erforderlich.

Frage 6: Welche Verschiebungen bzgl. der Schwerpunkte plant das Land NRW als Konsequenz der Flexibilisierung der Mittel?

Ein flexibler Mitteleinsatz ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ist immer nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ansätze möglich. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes haben sich im Haushaltsjahr 2024 die zur Verfügung stehenden Ansätze (Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen) in der GAK verändert. Durch die Integration der Sonderrahmenpläne „Förderung der ländlichen Entwicklung“ sowie „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ in den regulären Rahmenplan müssen auch die hier zu Lasten der Jahre 2024 ff. entstandenen Vorbelastungen finanziert werden. Die Mittelbewirtschaftung von Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (ehemaliger Sonderrahmen „Maßnahmen des präventiver Hochwasserschutzes“) erfolgt im Rahmen des vom Bundeshaushaltsgesetzgeber vorgegebenen Rahmens.